

# Rechtssache C-542/08

**Friedrich G. Barth**

**gegen**

**Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung**

(Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs [Österreich])

„Freizügigkeit — Arbeitnehmer — Gleichbehandlung — Besondere Dienstalterszulage für Universitätsprofessoren nach einer nationalen Regelung, deren Unvereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht durch ein Urteil des Gerichtshofs festgestellt worden ist — Verjährungsfrist — Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität“

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 15. April 2010 . . . . . I - 3192

Leitsätze des Urteils

*Unionsrecht — Unmittelbare Wirkung — Individuelle Rechte — Schutz durch die nationalen Gerichte — Nationale Verfahrensvorschriften — Tatbestandsmerkmale — Beachtung der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität*

I - 3189

Das Unionsrecht steht einer Regelung nicht entgegen, nach der die Geltendmachung von Ansprüchen auf besondere Dienstalterszulagen, die einem von seinen Freizügigkeitsrechten Gebrauch machenden Arbeitnehmer vor Erlass des Urteils vom 30. September 2003, Köbler (C-224/01), aufgrund der Anwendung mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbarer innerstaatlicher Rechtsvorschriften vorenthalten wurden, einer Verjährungsfrist von drei Jahren unterliegt.

Die Ausgestaltung gerichtlicher Verfahren ist nämlich Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten, wobei diese Verfahren nicht weniger günstig gestaltet sein dürfen als bei entsprechenden Klagen, die nur innerstaatliches Recht betreffen (Äquivalenzgrundsatz), und die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren dürfen (Effektivitätsgrundsatz).

Insoweit kann eine Verjährungsbestimmung nicht als Verstoß gegen den Äquivalenzgrundsatz angesehen werden, wenn neben einer Verjährungsbestimmung, die für gerichtliche Rechtsbehelfe zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte der Bürger aus dem Unionsrecht im innerstaatlichen Recht gilt, eine Verjährungsbestimmung existiert, die für nur innerstaatliches Recht betreffende Rechtsbehelfe gilt, und diese Verjährungsbestimmungen unter Berücksichtigung ihres Gegenstands und

ihrer wesentlichen Elemente als gleichartig angesehen werden können.

Was den Grundsatz der Effektivität angeht, so ist die Festsetzung angemessener Ausschlussfristen für die Rechtsverfolgung im Interesse der Rechtssicherheit, die zugleich den Betroffenen und die Behörde schützt, mit dem Unionsrecht vereinbar. Solche Fristen sind nämlich nicht geeignet, die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte praktisch unmöglich zu machen oder übermäßig zu erschweren. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint eine nationale Verjährungsfrist von drei Jahren angemessen.

Dieser Auslegung steht nicht entgegen, dass die Wirkungen des Urteils Köbler die ausgelegte Bestimmung ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens erfassen, da diese Wirkungen vom Gerichtshof zeitlich nicht begrenzt wurden. Denn die Anwendung einer Verfahrensmodalität wie etwa einer Verjährungsfrist darf nicht mit einer Begrenzung der Wirkungen eines Urteils des Gerichtshofs verwechselt werden, in dem dieser über die Auslegung einer Vorschrift des Unionsrechts entscheidet.

Das Unionsrecht verbietet es einem Mitgliedstaat im Übrigen nicht, einem Antrag

auf Gewährung einer — unter Verletzung von Vorschriften des Unionsrechts nicht gewährten — besonderen Dienstalterszulage eine Verjährungsfrist entgegenzuhalten, auch wenn dieser Mitgliedstaat die nationalen Bestimmungen nicht geändert hat, um sie mit dem Unionsrecht in Einklang zu bringen. Anders steht es nur, wenn das Verhalten der nationalen Behörden in Verbindung mit der Existenz einer Verjährungsfrist zur Folge hatte, dass einer Person jede Möglichkeit

genommen wird, ihre Rechte vor den nationalen Gerichten geltend zu machen.

(vgl. Randnrn. 17, 20, 27-30, 33, 41 und Tenor)